

GEMEINSAM FÜR STAAT, WIRTSCHAFT UND GESELLSCHAFT – LETTER OF INTENT

KARIN SCHULTZE | MAGDEBURG
CLAUDIO ZIEGLER | LUTHERSTADT WITTENBERG

Als Aufgabenträger des amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens des Landes Sachsen-Anhalt haben sich LVerGeo und ÖbVI des Landes gemeinsam strategisch positioniert. Durch partnerschaftliche Kooperation in abgestimmten Wirkungsfeldern und mit einer offenen Kommunikationskultur wollen LVerGeo und BDVI-LSA das Berufsfeld gemeinsam stärken und weiterentwickeln. Basis für die berufspolitische Grundpositionierung ist das AdV-BDVI-Eckwertepapier über die Zusammenarbeit von AdV und BDVI im amtlichen deutschen Vermessungswesen.

Die Grundsätze dieses Strategiepapiers sind unter Berücksichtigung der landesspezifischen Rahmenbedingungen für Sachsen-Anhalt in einem Letter of Intent vereinbart.

ZIEL DES LETTER OF INTENT

Das amtliche deutsche Vermessungswesen steht in der Wissens- und Informationsgesellschaft in einem zusammenwachsenden Europa vor neuen Herausforderungen. Mit der Kompetenz, das Eigentum an Grund und Boden sowie die zentralen Komponenten der Geodateninfrastrukturen zu gewährleisten, kommt dem amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesen eine bedeutende Rolle für die wirtschaftliche, technologische und infrastrukturelle Entwicklung des Standortes Deutschland zu. Für Sachsen-Anhalt werden LVerGeo und BDVI diese daraus resultierende enorme Chance gemeinsam aufgreifen. Der Schlüssel zum Erfolg liegt hier in der Bündelung von Kräften und einer partnerschaftlichen, ergänzenden Zusammenarbeit der Aufgabenträger. Dafür steht der Letter of Intent.

Wir sitzen in einem Boot!

Auf Bundesebene haben sich die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) und der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. (BDVI) in einem Eckwertepapier zur gesellschaftlichen Bedeutung des amtlichen Vermessungswesens und zu ihren jeweils spezifischen Kernkompetenzen innerhalb des Gesamtspektrums gemeinsam positioniert [AdV/BDVI 2006]. Dieses Memorandum über die Zusammenarbeit von AdV und BDVI im amtlichen Vermessungswesen in Deutschland soll Grundlage der Kooperation von Geoinformationsverwaltung und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren in Sachsen-Anhalt sein. Mit dem Letter of Intent wird das AdV-BDVI-Eckwertepapier unter Fokussierung auf die landesspezifischen Rahmenbedingungen im Land Sachsen-Anhalt als Richtschnur für das Handeln vereinbart.

AUSGANGSSITUATION

Die Aufgaben des amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens in Sachsen-Anhalt mit der Landesvermessung, der Führung von Liegenschaftskataster und Geobasisinformationssystem nimmt das Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVerGeo) ganzheitlich wahr. Überdies hat der Staat maßgeblich Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI) mit der hoheitlichen Aufgabe Liegenschaftsvermessung beliehen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe unterstehen die zurzeit rund 60 ÖbVI der Aufsicht des LVerGeo.

In den vergangenen Jahren haben Geoinformationsverwaltung und ÖbVI in Sachsen-Anhalt gemeinsam viel erreicht. So galt es zunächst nach der deutschen Wiedervereinigung, im Bereich der Liegenschaftsvermessungen praktisch 40 Jahre Stillstand auf dem Grundstücksmarkt aufzuarbeiten. Gemeinsam ist das Liegenschaftskataster kontinuierlich verbessert worden, so dass es heute den besonderen Anforderungen von Rechtsverkehr,

Verwaltung und Wirtschaft gerecht wird und als ein zentraler Bestandteil der Geodateninfrastruktur für zukünftige Herausforderungen gewappnet ist.

Dennoch war in der jüngeren Vergangenheit eine strategische Partnerschaft von LVerGeo und BDVI weniger ausgeprägt. Beide Seiten sind im politischen Raum und in der Öffentlichkeit durch Fokussierung auf eigene berufspolitische Fragen in Erscheinung getreten. Leere öffentliche Kassen, Stellenabbau, Deregulierungserwartungen und konjunkturelle Entwicklungen prägten ein das Vertrauensverhältnis belastendes Umfeld. In der Folge wurden in der Öffentlichkeit eher berufspolitische Diskussionen als die Potenziale des amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens und die Leistungen seiner Amtsträger wahrgenommen. Dieses Image und eine innere Disharmonie der Aufgabenträger können dem gemeinsamen Berufsfeld langfristig nur schaden. Dem gilt es durch eine gemeinsame strategische Positionierung von LVerGeo und BDVI entgegenzuwirken.

RAHMENBEDINGUNGEN

LVerGeo und BDVI wissen um die Stärken des amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens und einer abgestimmten Aufgabenfokussierung mit sich ergänzenden Komponenten im Sinne des AdV-BDVI-Eckwertepapiers. Mit dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (VermGeoG LSA) ist in Sachsen-Anhalt der rechtliche Rahmen für die Umsetzung der zwischen AdV und BDVI abgestimmten Aufgabenfokussierung gegeben. Die im Eckwertepapier vereinbarten Wirkungsfelder der Aufgabenträger sind im sachsen-anhaltischen Fachgesetz normiert:

Wirkungsfelder

- Dem LVerGeo obliegen die Gewährleistung des gesamten Aufgabenspektrums sowie die strukturell geprägten staatlichen Dienstleistungen für die Aktivierung des Geodatenmarktes (Geodateninfrastruktur, Online-Dienste, Geodatenportale, Geonetzwerk, Providing, Vertrieb, GIS-Beratung).
- Im Transferbereich zum privaten Sektor obliegen den ÖbVI die maßgeblich individuell geprägten staatlichen Dienstleistungen (Antragsbereich wie der Großteil der Liegenschaftsvermessungen).

Frontoffice- / Backoffice-Struktur

Im Sinne von E-Government hat das VermGeoG LSA die Potenziale der IT aufgegriffen und die staatliche Aufgabenwahrnehmung im amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesen neu strukturiert. Schwerpunkte dabei sind die Integration von Landesvermessung und Liegenschaftskataster zum Geobasisinformationssystem in einem Einbehördenmodell bei gleichzeitiger Trennung von Leistungserbringung und Leistungsbereitstellung.

Zur Kompensation des damit verbundenen Rückzugs der staatlichen Verwaltung aus der Fläche eröffnet das VermGeoG LSA die Möglichkeit der Abgabe von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster über Online-Verfahren. Neben der Abgabe über das Geodatenportal wird die Nutzung der Online-Verfahren bei den ÖbVI und im Übrigen auch bei den Gemeinden und Landkreisen weiter ausgebaut.

Liegenschaftskataster online

Als Anlaufstellen für Liegenschaftsvermessungen mit der Möglichkeit der Abgabe von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster stehen somit staatlich beliehene Aufgabenträger auf örtlicher Ebene für individuelle Dienstleistungen des amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens zur Verfügung. Die Ressourcenbündelung und Aufgabenintegration im Einbehördenmodell zusammen mit den staatlich beliebten Aufgabenträgern in der Fläche sind ein geeigneter Ansatz zur Organisation einer effizienten staatlichen Aufgabenwahrnehmung.

Liegenschaftsvermessungen

Im Bereich der Datenerfassung hat der Gesetzgeber die amtlichen Vermessungen aus dem Zentrum behördlicher Kernaufgaben genommen und die hoheitlichen Liegenschaftsvermessungen grundsätzlich den ÖbVI übertragen. Das LVerGeo beschränkt sich bei den Liegenschaftsvermessungen auf den für den Erhalt der staatlichen Kernkompetenz erforderlichen Mindestumfang. Die berufspolitische Anerkennung durch den BDVI, dass das LVerGeo hierfür wie vom Gesetzgeber vorgegeben 40 Arbeitskräfte einsetzt, ist ein entscheidender Schritt auf dem Weg in eine erfolgreiche gemeinsame Zukunft.

Deregulierung

Ein ebenso bedeutsamer Schritt ist, dass sich LVerGeo und BDVI zur Liegenschaftsvermessung als Regelverfahren für die Sicherung der Eigentumsgrößen bekennen. Die vom Gesetzgeber eröffnete Möglichkeit der Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessung muss sinnvoll im Sinne der staatlichen Deregulierungsbestrebungen eingesetzt werden, wenn der Eigentümer dies wünscht. Zur Sicherung des Eigentums an Grund und Boden darf dieses Instrument jedoch nicht überstrapaziert werden. LVerGeo und ÖbVI werden potenzielle Antragsteller in diesem Sinne beraten.

Zu diesen landesspezifischen Schwerpunkten haben sich LVerGeo und BDVI nunmehr berufspolitisch einvernehmlich positioniert. Sie sind im Letter of Intent verankert und ergänzen die Grundsätze einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit des AdV-BDVI-Eckwertepapiers.

TEXT DES LETTER OF INTENT

Das LVerGeo, vertreten durch Präsident Prof. Dr. Klaus Kummer mit Karin Schultze und Cordula Jäger-Bredenfeld, sowie der BDVI, vertreten durch Präsident Volkmar Teetzmann und Landesgruppenvorsitzenden Claudio Ziegler mit seinem 1. Stellvertreter Siegfried Wiese, haben sich am 26. Juni 2007 über Grundzüge der berufsständischen Arbeit im Land Sachsen-Anhalt wie folgt verständigt:

1 | Für die Zusammenarbeit im amtlichen deutschen Vermessungswesen haben AdV und BDVI ein Memorandum unter der Überschrift »Gemeinsam für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft« vereinbart. Grundsätzlich soll künftig die in diesem Eckwertepapier skizzierte Linie Richtschnur beiderseitigen Handelns sein: »Im Innenverhältnis respektieren sich beide Seiten auf der Grundlage eines partnerschaftlichen Umgangs miteinander. Die gegenseitige Achtung der persönlichen Integrität von Repräsentanten beider Seiten fördert die Grundsätze des Memorandums ... Das Verhältnis ist von gegenseitigem Vertrauen, Respekt und Fairness geprägt. Unbeschadet der spezifischen Interessen zum Erhalt und Ausbau ihres jeweiligen Profil- und Imagebereiches verfolgen AdV und BDVI darüber hinaus in der Hauptsache die gemeinsamen Ziele zur Stärkung des amtlichen Vermessungswesens als Ganzes ... Dabei respektieren sie gegenseitig ihre jeweiligen spezifischen Einsatzbereiche und Kernaufgaben.«

2 | Um dieses zu gewährleisten, werden regelmäßige Gespräche (denkbar zweimal jährlich) vereinbart, gegebenenfalls kürzerfristig bei aktuellen Entwicklungen. Beide Seiten sichern – vertrauensbildend – zu, sich über berufliche Aktivitäten im politischen Raum möglichst vorab zu informieren mit dem Ziel eines gemeinsamen Vorgehens. Teil einer konfliktvermeidenden und die gemeinsame berufsständische Position stärkenden Strategie können auch Vorabgespräche unter Einbeziehung der Politik sein; grundsätzlich wird ein »Konfliktmanagement« zwischen dem Präsidenten des LVerGeo und dem Vorsitzenden der BDVI-Landesgruppe verabredet.

3 | LVerGeo und BDVI bekennen sich ausdrücklich gemeinsam dazu, dass das Regelverfahren für die Gewährleistung des Verlaufs der Eigentumsgrößen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den dazu gefundenen Verfahrensregeln die Grenzfeststellung und die Zerlegungsvermessung vor Ort sind; die »Flurstücksbestimmung« ist die Ausnahme.

4 | Für die den Kern des Berufes berührenden Fälle wird das LVerGeo den BDVI möglichst frühzeitig informieren und an Gesprächen beteiligen. Umgekehrt ist sich der BDVI der Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit innerhalb des amtlichen Vermessungswesens bewusst und sieht die staatliche Aufsicht als wirksames Element für die Erhaltung der Tätigkeit der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in ihrem hoheitlichen Wirkungsfeld.

5 | Die Formel des Eckwertepapiers zur Aufgabenverteilung beinhaltet dafür eine strukturelle Lösung: »Hauptaufgabe der ÖbVI sind die Liegenschaftsvermessungen. Die Fachbehörden führen in Ergänzung dazu Liegenschaftsvermessungen generell in dem Umfang durch, der für die Gewährleistung einer rechtssicheren, flächendeckenden und aktuellen amtlichen Geodatenerfassung für die Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist.« Für den Restanteil an Liegenschaftsvermessungen, die die Verwaltung auszuführen hat, sind in Sachsen-Anhalt 40 Arbeitskräfte (Außen- und Innendienst) eingesetzt; der BDVI respektiert die Aufrechterhaltung dieser Restkapazität beim LVerGeo entsprechend der amtlichen Begründung zum VermGeoG LSA.

Beide Seiten werden Konflikte, die in diesem Bereich auftreten können, gemeinsam versuchen zu überwinden.

6 | Bei Gesprächen auf Arbeitsebene über allgemeine Regelungen der Rechtsverhältnisse der ÖbVI und des Kostenwesens werden Auswertungen über die maßgeblichen Quelldaten offen besprochen und hierbei für den internen vertrauensgeschützten Gebrauch beider Seiten zugänglich gemacht.

7 | Darüber hinaus sollen die Weiterentwicklung des Berufsstandes und gegebenenfalls die Öffnung neuer Berufsfelder ergebnisoffen beraten werden.

Diese Absichtserklärung soll beiderseits mit Leben erfüllt und gemeinsam auch nach außen vertreten werden.

Für das LVerGeo
Prof. Dr. Klaus Kummer
Cordula Jäger-Bredenfeld
Karin Schultze

Für den BDVI
Volkmar Teetzmann
Für die BDVI-Landesgruppe
Claudio Ziegler
Siegfried Wiese

Magdeburg, 26. Juni 2007

AUSBLICK

LVerGeo und BDVI haben den Letter of Intent intern kommuniziert und bestätigt. Die ersten Schritte, die vereinbarten strategischen Grundsätze weiter mit Leben zu füllen, sind gemacht. So sind bereits einheitliche Maßstäbe bei der Prüfung der Voraussetzungen für Flurstücksbestimmungen ohne Liegenschaftsvermessungen in einer LVerGeo-BDVI-Arbeitsgruppe einvernehmlich erarbeitet worden. Derzeit steht die abgestimmte Anpassung von Gebührensätzen im Bereich der Liegenschaftsvermessungen in einer Arbeitsgruppe beider Aufgabenträger an. Es ist vorgesehen, jährlich Dienstbesprechungen zu Fachaspekten zwischen LVerGeo und allen ÖbVI durchzuführen. Ein weiterer Schwerpunkt zur Umsetzung des Letter of Intent wird eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit von LVerGeo und BDVI sein, um die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf das Potenzial des Vermessungs- und Geoinformationswesens zu lenken.

Beide Seiten haben den Willen und den Anspruch, den Grundsätzen des Letter of Intent entsprechend abgestimmt, partnerschaftlich und fair zusammenzuarbeiten. LVerGeo und BDVI werden so nachhaltig Vertrauen erzeugen und dadurch das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen in Sachsen-Anhalt insgesamt stärken und weiterentwickeln.

Karin Schultze
Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15 | 39104 Magdeburg
E-Mail Karin.Schultze@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Dipl.-Ing. Claudio Ziegler
BDVI Sachsen-Anhalt
Breitscheidstraße 2a | 06886 Lutherstadt Wittenberg
E-Mail post@bdvi-lsa.de

Literaturverzeichnis

AdV/BdVI 2006: Klöppel, R. (AdV) und Teetzmann, V. (BdVI): *Gemeinsam für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, Memorandum über die Zusammenarbeit von AdV und BdVI im amtlichen Vermessungswesen in Deutschland*, FORUM 2/2006, S. 336. 